

# RS OGH 1990/8/29 9ObA182/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

ABGB §285

AngG §26 I

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat sofort nach der Austrittserklärung des Arbeitnehmers eine entsprechende Datensicherung durchzuführen, um einen späteren Verlust von Daten zu verhindern, zumal wenn bekannt war, daß eine Projektübergabe - die von Seite des Arbeitgebers im übrigen gar nicht angeordnet wurde - nicht stattgefunden hatte.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 182/90  
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 182/90  
RdW 1991,87

## Schlagworte

SW: Sache, Pflicht, Angestellte, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Erklärung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009744

## Dokumentnummer

JJR\_19900829\_OGH0002\_009OBA00182\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)